

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	11 (1895)
Heft:	37
Rubrik:	Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beamte, sondern allein durch die Industriellen selbst und durch die Konkurrenz bestimmen. Die Bureaucratie würde unter Umständen auch zeitgemäße Preiserhöhungen niedrücken. Auch in Bezug auf die Finanzierung, die Bußen und Strafen äußert Redner macherlei Bedenken.

Mr. Arbeiters-cretär Greulich erachtet die vom Referenten beantragte Änderung des Postulat 4 für selbstverständlich; denn ohne die Rechtsgleichheit der Arbeitgeber und Arbeiter sei eine Berufsgenossenschaft nicht lebensfähig. An der Vorlage hat er auszufeuern, daß sie auch die Warenvermittlung in die genossenschaftliche Organisation einbeziehen und mit öffentlichen Rechten ausstatten will. Die von den Vorrednern erhobenen Vorwürfe leiden an Nebertreibung. Wir haben nun die Segnungen der absoluten Gewerbefreiheit zur Genüge genossen; die ehrliche Arbeit kommt immer mehr ins Gedränge, während die Schläue die besten Geschäfte macht. Mit einer Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb allein ist wenig geholfen. Die Produzenten müssen organisiert, die Demokratie auch auf das gewerbliche Gebiet übertragen werden. Wenn eine Organisation der Arbeit geschaffen werden soll, ist es hohe Zeit, die geeigneten Übergänge zu suchen, um die gewerbliche Entwicklung in der Weise zu regeln, daß nicht viele Existenzen untergehen müssen. Der östschweizerische Stickereiverband ist zurückgegangen, weil seine Mitglieder austraten. In der vorgefeierten Berufsgenossenschaft können sie nicht austreten. Freilich sollte die Auflösung der Berufsgenossenschaften mehr erschwert werden, als dies Postulat 9 vorstellt. Die Arbeiterschaft wird mit dem Schweiz. Gewerbeverein in dieser Frage gerne Hand in Hand gehen. Sie ist auch mit der Abschaffung der Streiks einverstanden, welchen die Berufsgenossenschaften durch gegenseitige Verständigung ein Ende bereiten werden.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizerischer Gewerbeverein.

Gewerbliche Wanderlehrvorträge.

I. Regulativ.

Beschluß des Centralvorstandes des Schweiz. Gewerbevereins.
(25. November 1895.)

1. Die Sektionen des Schweiz. Gewerbevereins erhalten ein Verzeichnis von zu Wanderlehrvorträgen geeigneten Themen, sowie ein Verzeichnis von Wanderlehrern, welche sich bereit erklärt haben, unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen solche Wanderlehrvorträge zu halten.

2. Sektionen, welche einen Wanderlehrvortrag zu veranstalten gedenken, können ihre Wünsche betr. Thema, Referent und Zeit dem Centralvorstande kundgeben, worauf dieser, bezw. der leitende Ausschuß das Weitere verfügt. In der Regel wird einer Sektion im Laufe eines Berichtsjahres nicht mehr als ein Beitrag zu einem Wanderlehrvortrag bewilligt.

3. An die durch Vermittlung des Centralvorstandes stattgefundenen Wanderlehrvorträge leistet der Schweiz. Gewerbeverein in der Regel die Hälfte der Kosten unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Honorar für einen Wanderlehrvortrag beträgt Fr. 10, kann aber ausnahmsweise vom leitenden Ausschuß bis auf höchstens Fr. 50 erhöht werden, sofern der Vortrag außerordentliche Kosten für Beschaffung des erforderlichen Materials, für Apparate zu Experimenten oder Demonstrationen u. dgl. notwendig macht und ein diesbezüglicher Mehrbetrag bei der Bestellung des Referenten vorgesehen worden war. Für Wiederholung derselben Vortrages durch denselben Referenten beträgt das Honorar im Maximum Fr. 10.
- Dem Referenten werden die effektiven Fahrkosten und Auslagen, letztere im Maximum mit Fr. 7 per Tag und Fr. 5 für allfällige notwendiges Nachtquartier vergütet.

- Jede Sektion, welche einen Vortrag veranstaltet, hat innerhalb 8 Tagen einen summarischen Bericht (mittelst besonderem Formular) über dessen Verlauf zu erstatten.
- Ebenso hat jeder Referent innerhalb 8 Tagen Bericht und Rechnung (nach besondem Formular) einzufinden.
- Die Auszahlung der Rechnungen der Wanderlehrer erfolgt durch den Quästor des Schweizer. Gewerbevereins. Die Sektion hat den ihr zufallenden Anteil der Kosten sofort rückzuvergütten.

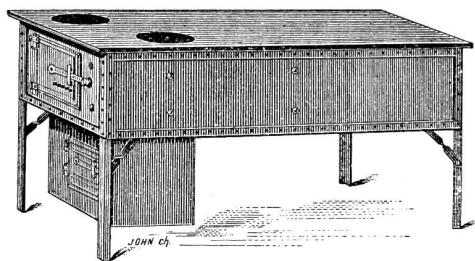
Ausnahmsweise kann der einer Sektion zufallende Anteil vom leitenden Ausschuß ganz oder teilweise erlassen werden.

Für Vorträge, die ein Referent innerhalb seines Wohnortes oder im Kreise einer Sektion hält, deren Mitglied er ist, wird vom Schweizer. Gewerbeverein ein Beitrag nicht vergütet.

4. Über die durch Vermittlung des Centralvorstandes stattgefundenen gewerblichen Wanderlehrvorträge wird alljährlich Bericht und Rechnung abgelegt.

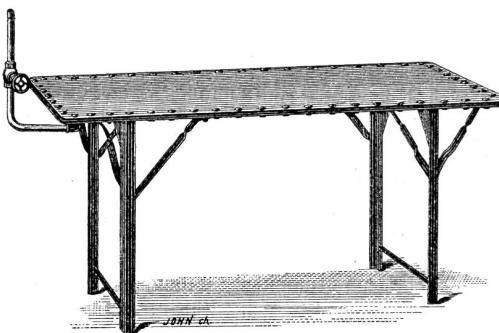
Leim- Fournier- und Holztröckneofen

von J. Hartmann, Mechaniker in St. Fiden, (bei St. Gallen).



Nr. 1. Leim- und Fournierofen für Rostfeuer.

I. Leim- und Fournierofen für Rostfeuer. Er ist an einem Stück, leicht transportabel, mit Rost und Aschenfall versehen und nach Aufstellung sofort brauchbar, ohne daß die Hilfe eines Hafners in Anspruch genommen werden muß. Er wird fertig ausgemauert geliefert, d. h. die Wände sind doppelt und die Zwischenräume mit Feuer-cement ausgefüllt. Er ist sehr stark gebaut und ganz aus Schmiedeisen; die kleinsten Holzabfälle, wie Sägmehl, brennen in ihm, ohne zu rauchen. Er wird in Länge von 150 bis 200 cm, bei 47 bis 70 cm Breite geliefert und eignet sich für kleine, wie für große Werkstätten und läßt eine äußerst vielseitige Verwendung bei sehr einfachem Baue und billigem Preis zu. Der Preis variiert zwischen 110 und 170 Fr. (franko ab hieriger Bahnstation). Diese Ofen haben schon in manchen Kantonen starke Verbreitung gefunden und zahlreiche Anerkennungen von tüchtigen Handwerksmeistern haben freiwillig gerne dessen Brauchbarkeit anerkannt.



Nr. 2. Dampfleimtisch.

II. Der Dampfleimtisch. Er ist ganz aus Schmiedeisen, äußerst einfach und solid, und wird in der Werkstatt vor Ablieferung auf einen Druck von 10 Atmosphären ge-